



Klienten-Info

Ausgabe März 2012

Inhalt:

1. STEUERLICHE NEUERUNGEN AB 1.1. 2012	2
2. AKTUELLES ZUM THEMA AUTO.....	6
3. BMF-KASSENRICHTLINIE 2012 (KRL 2012)	6
4. AKTUELLE ZINSEN.....	7
5. KINDERBETREUUNGSKOSTEN – DOCH NICHT DIE OMA ABSETZBAR?	7
6. UNTERHALTSLEISTUNGEN – REGELBEDARFSÄTZE FÜR 2012.....	8
7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR UNENTGELTLICH TÄTIGE ORGANWALTER UND RECHNUNGSPRÜFER VON VEREINEN	8
8. MELDEVERPFLICHTUNG GEM § 109 B ESTG FÜR AUSLANDSZAHLUNGEN	8
9. SPLITTER.....	9
10. TERMINE: ÜBERSICHT FÜR DAS ERSTE HALBJAHR 2012	11
11. SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND –BEITRÄGE FÜR 2012.....	12
12. KAMMERUMLAGE 2 – ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG.....	14
• SPARPAKET 2012 -2016: DIE GEPLANTEN STEUERLICHEN MASSNAHMEN.....	14
• IMMOBILEN	14
• UMSATZSTEUER.....	15
• GRUPPENBESTEUERUNG	16
• MINERALÖLSTEUER.....	16
• SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE	16
• FINANZTRANSAKTIONSSTEUER.....	17



- **ABGELTUNGSSTEUER SCHWEIZ**.....17
- **HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE**.....17
- **STRIKTERE KONTROLLEN BEI FORSCHUNGSPRÄMIEN UND ANHEBUNG FORSCHUNGSDECKEL BEI AUFTRAGSFORSCHUNG**18
- **SOZIALVERSICHERUNG**18

1 Steuerliche Neuerungen ab 1.1. 2012

- **Erweiterung der steuerlichen Spendenbegünstigung**

Nach der schon seit 2009 geltenden Rechtslage können Spenden an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an **Universitäten**, diverse Fonds, **Museen**, Bundesdenkmalamt etc; weiters **Spenden für mildtätige Zwecke**, für Zwecke der **Entwicklungszusammenarbeit** sowie für Zwecke der **internationalen Katastrophenhilfe**) **bis maximal 10 % des Gewinnes bzw des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen (Wirtschafts-)Jahres** steuerlich als **Betriebsausgabe bzw Sonderausgabe** abgesetzt werden.

Mit Jahresbeginn 2012 wurde der **Kreis der begünstigten Spendenempfänger** wesentlich **erweitert**, und zwar um Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, weiters um **Tierheime** sowie **freiwillige Feuerwehren** und Landesfeuerwehrverbände. Ferner wurden in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger auch **entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat** oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, einbezogen. Schließlich kann ab 2012 auch an die **Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA)** steuerbegünstigt gespendet werden.

Übrigens: Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften können ab 2012 bis zu einem **Höchstbetrag von € 400** steuerlich als **Sonderausgabe** abgesetzt werden.

- **Ausgleich für die Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrags (AVAB)**

Für **Ehepaare ohne Kinder** wurde ab 2011 der AVAB gestrichen. Um Härtefälle auszugleichen, wurde für Pensionisten im Gegenzug der Pensionistenabsetzbetrag von 400 € auf 764 € erhöht, wenn das Einkommen des Pensionisten maximal 13.100 € betragen hat und der Ehepartner, mit dem der Pensionist mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet war, nicht mehr als 2.200 € pa verdient hat. Diese Grenze von 13.100 € wird nunmehr ab 2012 auf **19.930 €** erhöht.

Aus den gleichen Gründen verdoppelt sich **ab 2012** der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag** (von 2.920 € auf **5.840 €**) für Alleinverdiener ohne Kinder (hier darf der Ehepartner aber bis zu 6.000 € im Jahr verdienen). Außerdem vermindert sich der Selbstbehalt für die Berechnung der zumutbaren Mehrbelastung bei Kosten, die als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden sollen, in diesen Fällen um 1 %.

- **Umgründungssteuergesetz**

Gehen bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft nicht verrechnete Mindestkörperschaftsteuerbeträge auf eine natürliche Person über, konnten diese bisher nur insoweit auf die Einkommensteuer angerechnet werden, als nach Berücksichtigung der Vorauszahlungen noch eine Einkommensteuernachzahlung verblieben ist. Ab der Veranlagung 2011 entfällt die vorrangige Verrechnungspflicht der Vorauszahlungen. Die Anrechnungsmöglichkeit ist aber ab der Veranlagung 2011 davon abhängig, ob der umgewandelte Betrieb noch vorhanden ist.

Die für die Praxis besonders wichtigen Bestimmungen über die **Steuerspaltung** wurden abermals um ein Jahr auf **Stichtage bis zum 31.12.2012 verlängert**.

- **EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz**

In Umsetzung der neuen EU-Betreibungsrichtlinie soll der bisherige Anwendungsbereich der Vollstreckungsamtshilfe ausgeweitet und die Durchführung effizienter gestaltet werden.

Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer

- **Seminar- und Kongressgebühren**

Seit 2011 sind Eintrittsberechtigungen zu Messen, Ausstellungen, Konferenzen, Seminaren und Kongressen im unternehmerischen Leistungsaustausch (B2B) am **Veranstaltungsort steuerpflichtig**. Wird ein Kongress in Österreich veranstaltet, ist die Eintrittsberechtigung zu dieser Veranstaltung in Österreich steuerpflichtig. Ist der Veranstalter ein ausländisches Unternehmen, geht die Steuerschuld auf den Kongressteilnehmer über (Reverse-Charge-Verfahren). Das gilt auch dann, wenn der Kongressteilnehmer ebenfalls Ausländer ist. Allerdings führt das in der Regel dazu, dass sich der ausländische Kongressteilnehmer in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen müsste, um die übergegangene Umsatzsteuerschuld zu melden und gegebenenfalls weitere Vorsteuerbeträge abzuziehen.

Dieser für die Praxis komplizierten Regelung und der drohenden Haftungsanspruchnahme des Veranstalters bei ausländischen Teilnehmern wird nun ab 1.1.2012 mit einer Neuregelung Abhilfe geschaffen. Ein **ausländischer Veranstalter muss ab 1.1.2012 alle Rechnungen mit österreichischer Umsatzsteuer ausstellen**, egal ob der Teilnehmer Unternehmer oder Privater ist, und diese an das **Finanzamt Graz-Stadt abführen**. Konsequenterweise wurde in diesen Fällen auch die Abfuhrverpflichtung für die vom ausländischen Veranstalter in Rechnung gestellte Umsatzsteuer durch den Kongressteilnehmer (Leistungsempfänger) abgeschafft.

- **Reverse-Charge für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise**

Wie schon bei den Bauleistungen und seit 2011 bei Reinigungsleistungen kommt es nun ab 1.1.2012 auch **bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen**, wenn der Rechnungsbetrag bzw Auftragswert **mindestens 5.000 €** beträgt, zum **Übergang der Steuerschuld**. Ausschlaggebend für die Wertgrenze ist der Nettorechnungsbetrag für einen Liefervorgang. Eine Aufteilung von einheitlichen Lieferungen auf mehrere Rechnungen ist nicht wirksam. Bei Anzahlungen ist das gesamte für die Lieferung vereinbarte Entgelt entscheidend. Der Lieferant fakturiert daher eine Nettorechnung mit dem Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren und haftet gleichzeitig für die Steuer. Der Kunde schuldet die Umsatzsteuer, wobei er den Vorsteuerabzug in gleicher Höhe zeitgleich geltend machen kann.

• **Neuerungen im Bereich der Lohnsteuer**

○ **Steuerbefreiung für Auslandsmontagen neu geregelt**

Die bisherige **Lohnsteuerbefreiung für Auslandsmontagen**, die bekanntlich vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 aufgehoben wurde, wurde grundlegend neu geregelt. **Ab 1.1.2012 werden 60% der laufenden Bezüge (maximal bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage**, das ist für 2012 monatlich € 4.230) von vorübergehend ins Ausland entsendeten Mitarbeitern **steuerfrei** belassen, wenn

- die **Auslandstätigkeit** – ungeachtet ihrer vorübergehenden Ausübung – ihrer Natur nach **nicht auf Dauer angelegt** ist,
- jeweils ununterbrochen über den **Zeitraum von einem Monat** hinausgeht,
- die Entsendung aus dem **EU/EWR-Raum** oder der Schweiz erfolgt,
- der Einsatzort mehr als **400 km von der nächstgelegenen österreichischen Grenze entfernt** ist,
- die Entsendung nicht in eine ausländische Betriebsstätte des Arbeitgebers erfolgt und
- die Arbeit unter im Gesetz näher definierten **erschwernten Bedingungen** erfolgt.

Die Befreiung gilt auch für Kommunalsteuer, DB-FLAF und DZ.

Die Steuerfreiheit **steht nicht zu**, wenn der **Arbeitgeber Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG steuerfrei behandelt** oder die **Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt** oder wenn der Arbeitnehmer selbst die mit der Auslandstätigkeit verbundenen Werbungskosten (inklusive Familienheimfahrten und doppelter Haushaltsführung) geltend macht.

Für jene **Arbeitnehmer**, deren **Einsatzort innerhalb der 400 km-Zone liegt** und die nach der Neuregelung daher nicht mehr unter die Begünstigung fallen, kann **für 2012** noch die ursprünglich vorgesehene Übergangsregelung angewendet werden, wonach **33% der Bezüge** für die begünstigte Auslandstätigkeit **steuerfrei** bleiben.

○ **Pendlerpauschale – neue Unzumutbarkeitskriterien**

Anstelle der bisherigen starren Unzumutbarkeitskriterien wurde mit dem Ende 2011 veröffentlichten Lohnsteuer-Wartungserlass 2011 eine **flexible Staffelung der Wegzeiten** eingeführt. Dem Arbeitnehmer steht ein Pendlerpauschale (Antrag L 34 beim Arbeitgeber) zu, wenn der Arbeitsweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernung von mindestens 20 km umfasst (kleines Pendlerpauschale) oder die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale). Bezüglich der **Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels** gilt nunmehr Folgendes:

Wegzeit für einfache Wegstrecke	Benützung Massenbeförderungsmittel (MBM)	Anmerkung
bis 90 Minuten	zumutbar	
zwischen 90 Minuten und 150 Minuten (2,5 Stunden)	zumutbar	wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem MBM höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz
über 150 Minuten (2,5 Stunden)	unzumutbar	

Für bereits laufende Pendlerpauschalen ist die Neuregelung **spätestens ab 2013** anzuwenden, was offenbar bedeutet, dass sich aus der Neuregelung ergebende Verschlechterungen erst ab 2013 wirksam werden sollen.

- **Sachbezug Dienstwohnung**

Die Sachbezugswerte für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche betragen für **2012 unverändert gegenüber 2011**:

Burgenland	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
4,47 €	5,74 €	5,03 €	5,31€	6,78 €	6,76 €	5,99 €	7,53 €	4,91 €

Für Wohnungen, die **bereits im Dezember 2008 dem Arbeitnehmer überlassen** wurden, **gelten ab 2012 keine Übergangsbestimmungen mehr**. Das bedeutet, dass die obigen Richtwerte erstmals voll zum Tragen kommen (2011 waren nur 75% der Erhöhung anzusetzen).

- **Neuerungen im Bereich der Bundesabgabenordnung**

- **Berufungszinsen gem § 205a BAO:**

Wird im Falle der Berufung gegen eine Steuervorschreibung die Steuer zunächst bezahlt, in der Folge aber die Berufung gewonnen, so wird die bezahlte Steuer zwar wieder gutgeschrieben, bisher allerdings ohne Verzinsung. Dieses **einseitige Zinsenrisiko** des Steuerpflichtigen wird ab 2012 dadurch beseitigt, dass ab 1.1.2012 im Falle der **positiven Erledigung einer Berufung** die **bereits bezahlten** und durch die Berufung **wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge verzinst werden**. Die Berufungszinsen betragen 2 % über dem Basiszinssatz, somit **derzeit 2,38 % pa**. Zinsen die den Betrag von € 50 nicht erreichen, sind aber nicht festzusetzen. Berufungszinsen werden nur für den Zeitraum ab Entrichtung der strittigen Steuer bis zur Berufungsentscheidung gutgeschrieben. Wurden strittige Abgaben bereits vor dem 1.1.2012 entrichtet, erfolgt eine **Verzinsung erst ab dem 1.1.2012**. Im Bereich der **Landes- und Gemeindeabgaben** gibt es nach wie vor **keine Berufungszinsen**. Zu beachten ist, dass Berufungszinsen, die mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern in Zusammenhang stehen, nicht steuerbar sind, dh nicht versteuert werden müssen! Berufungszinsen für andere Steuern (wie zB Umsatzsteuer oder Lohnabgaben) sind hingegen als Betriebseinnahmen zu erfassen und steuerpflichtig. Eine **Gutschrift** von Berufungszinsen erfolgt nur auf **Antrag**.

- **Bescheidberichtigung nach § 293c BAO:**

Nach dieser neuen Bestimmung kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen ein Abgaben- oder Feststellungsbescheid **berichtigt werden**, wenn in ihm **ein Sachverhalt bei periodenübergreifender Betrachtung nicht oder doppelt berücksichtigt wurde**. Diese Bestimmung soll verhindern, dass ein abgabenrelevanter Sachverhalt (wie zB Betriebsausgaben oder Betriebseinnahmen) doppelt oder gar nicht berücksichtigt wird. Die Bestimmung dient zwar der Rechtsrichtigkeit der Besteuerung, höhlt aber andererseits einmal mehr die Rechtsbeständigkeit aus. Die Berichtigung nach § 293c BAO ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

- **Neuerungen im Bereich des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG)**

Neugründer, die Arbeitskräfte beschäftigen, sind schon nach bisheriger Rechtslage **von bestimmten lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen (DB, DZ, WBF und UV) für die Dauer von 12 Monaten** ab dem Monat der Neugründung **befreit**. Da diese im NeuFöG geregelte Befreiung in der Praxis mangels sofortiger Beschäftigung von Arbeitnehmern oft ins Leere ging, wurde sie dahingehend geändert, dass sie nunmehr **in den ersten 36 Monaten ab dem Gründungsmonat in Anspruch genommen** werden kann. Die Befreiung steht aber weiterhin **nur für 12 Monate innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes** zu. Die 12-Monats-Frist beginnt mit dem Monat der erstmaligen Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wird der erste Arbeitnehmer erst ab dem 12. Monat nach der Neugründung beschäftigt, reduziert sich die Befreiung auf die **ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer**.

2 Aktuelles zum Thema Auto

- **Das Fahren mit ausländischen Kennzeichen in Österreich**

Laut Medienberichten führt die Finanz derzeit schwerpunktmäßig Kontrollen bei **in Österreich verwendeten Kfz mit ausländischen Kennzeichen** durch. Kontrolliert wird, ob diese Kfz aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland **zugelassen** werden müssten und daher in Österreich die **Normverbrauchsabgabe (NoVA)** zu entrichten ist. Dabei ist zu beachten, dass der NoVA auch die **Verwendung eines Kfz im Inland unterliegt, wenn es nach Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland „zuzulassen wäre“**. Dieser Auffangtatbestand bewirkt, dass auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen werden, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein **Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen** werden muss, bestimmt sich nach dem **dauernden Standort des Fahrzeuges** im Sinne des KFG.

3 BMF-Kassenrichtlinie 2012 (KRL 2012)

In der kurz vor dem Jahreswechsel veröffentlichten „**Kassenrichtlinie 2012**“ nimmt das BMF – unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (zB Barbewegungsverordnung) und auf die fortschreitende technische Entwicklung – zu den in der Praxis **immer häufiger auftretenden Fragen der Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen** Stellung. In der Richtlinie werden nicht nur die verschiedenen **Typen von Registrierkassen und Kassensystemen** näher beschrieben, sondern es wird neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch dargestellt, welche **Grundaufzeichnungen** nach Ansicht des BMF zu führen sind und welche Daten in welcher Form erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt werden sollen. Weiters wird beschrieben, welche sonstigen Kriterien bei der Nutzung von Registrierkassen und Kassensystemen zu beachten sind, um die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.

Durch die Kassenrichtlinie sollen

- die **Grundsätze, Rahmenbedingungen und einheitlichen Regelungen** zum Zweck der leichteren Beurteilung, ob und inwieweit die **jeweilige Kasse** und die **dazugehörigen Aufzeichnungen** im Einzelfall die **Kriterien der Ordnungsmäßigkeit erfüllen**, näher dargestellt werden;
- die in der Praxis immer häufiger auftretenden **Fragen zur Ordnungsmäßigkeit von einzelnen Kassensystemen** beantwortet werden (wobei eine Zertifizierung von einzelnen Kassentypen oder bestimmten Kassen durch das BMF aber weiterhin nicht vorgesehen ist) und

- o auf diese Weise die **Rechtssicherheit für Unternehmen und Kassenhersteller erhöht** und eine Basis für eine **einheitliche Verwaltungspraxis** im Sinn der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geschaffen werden.

Die Kassenrichtlinie gibt die Rechtsansichten des BMF wieder, sie kann aber keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten begründen.

4 Aktuelle Zinsen

- Die neuen steuerlich relevanten Zinssätze ab 14.12.2011
 Auf Grund der Senkung des **Basiszinssatzes** von 0,88 % auf **0,38 %** wurden ab 14.12.2011 auch die **Stundungszinsen für Abgabenschulden** und die **Anspruchs- und Aussetzungszinsen** gesenkt. Für die neu ab 1.1.2012 eingeführten **Berufungszinsen** (siehe im Detail auch oben) beträgt der Zinssatz ebenfalls 2,38 %.

Die für steuerliche Zwecke relevanten **Zinssätze** haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Berufungszinsen Neu ab 1.1.2012
13.05.2009	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	-
13.07.2011	0,88%	5,38%	2,88%	2,88%	-
14.12.2011	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	-
01.01.2012	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	2,38%

- **Verzugszinsen der SVA**
 Wer die Beiträge an die SVA nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, muss ab 1.1. 2012 mit **Verzugszinsen** in Höhe von **8,88%** rechnen.

5 Kinderbetreuungskosten – doch nicht die Oma absetzbar?

An Angehörige geleistete Zahlungen für **Kinderbetreuungskosten** sind **als außergewöhnliche Belastung** dann von der Steuer absetzbar, wenn der Angehörige in einem anderen Haushalt lebt, pädagogisch im Sinne des Gesetzes qualifiziert ist, er, anders als üblicherweise bei einer Kinderbetreuung durch Verwandte, hierfür ein echtes Entgelt erhält und der diesbezügliche Vertrag den für Angehörigenverträge entsprechenden steuerlichen Kriterien entspricht.

In einer von den Medien viel beachteten Entscheidung hat der UFS festgestellt, dass die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch Betreuer, die (nur) eine einschlägige 8-stündige Ausbildung absolviert haben, nicht ausreicht. Als Begründung wird ausgeführt, dass diese betreuenden Personen über keine ausreichende pädagogische Qualifikation verfügen. Dies steht im Gegensatz zu den dazu ergangenen BMF-Erlässen. Nach Auskunft des BMF sei diese UFS-Entscheidung eine Rechtsmeinung im Einzelfall. Der **BMF-Erlass** gelte weiterhin als Richtschnur und **die 8-stündigen Ausbildungskurse seien von den Finanzämtern zu akzeptieren.**

6 Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2012

Der **Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 €** (für das 2. Kind 43,80 € und für jedes weitere Kind 58,40 €) steht nur für jene Monate zu, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** nicht vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze** anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2012 heranzuziehen.

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsatz 2011	€ 177	€ 226	€ 291	€ 334	€ 392	€ 492
Regelbedarfsatz 2012	€ 186	€ 238	€ 306	€ 351	€ 412	€ 517

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, bedarf es der Vorlage einer **Bestätigung der empfangsberechtigten Person**, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

7 Haftungsbeschränkung für unentgeltlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer von Vereinen

Mit einer derzeit im Parlament zur Beschlussfassung aufliegenden Novelle zum Vereinsgesetz soll die **Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern**, die für einen **Verein unentgeltlich tätig** sind, auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** beschränkt werden. Den Materialien zur Novelle ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Meinung vertritt, dass die Übernahme von Funktionen in Vereinen mit nicht unerheblichen Haftungsrisiken verbunden wäre. Die derzeitige gesetzliche Regelung würde zwar vorsehen, dass bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen sei. In der Praxis herrschen aber Unsicherheiten vor, in welchem Ausmaß die Unentgeltlichkeit zu berücksichtigen sei. Dies stehe der Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement entgegen. Die Änderung des Gesetzes soll das Haftungsrisiko auf ein zumutbares Maß begrenzen. Überdies soll den Organwaltern und Rechnungsprüfern bei Inanspruchnahme durch Dritte ein Rückersatzanspruch gegenüber dem Verein zustehen, wenn sie nur leichtes Verschulden betrifft. Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den Rückersatzanspruch des Organwalters oder Rechnungsprüfers zu decken.

8 Meldeverpflichtung gem § 109 b EStG für Auslandszahlungen

Als Folge medienträchtiger Provisionszahlungen an Gesellschaften in Niedrigsteuerrändern sah sich der Gesetzgeber 2010 veranlasst, für derartige Zahlungen eine Meldepflicht einzuführen. Danach müssen **Unternehmen und Körperschaften** (zB auch Vereine, Stiftungen, aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie Bund, Länder, Gemeinden oder Kammern) erstmalig für 2011 einmal jährlich bestimmte Zahlungen in das Ausland an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt übermitteln. Meldepflichtig sind **Zahlungen für bestimmte Dienstleistungen, insbesondere Vermittlungs- und Beratungsleistungen**, wenn sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres an **einen bestimmten Empfänger geleistete Zahlungen** den Betrag von **100.000 € übersteigen**.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Zahlungen, die ohnedies einer österreichischen Abzugssteuerpflicht (§ 99 EStG) unterliegen, weiters Zahlungen an ausländische Körperschaften (zB Kapitalgesellschaften, Stiftungen), wenn die Körperschaft im Ausland einer nationalen Steuerbelastung von mehr als 15% unterliegt.

Die Meldung für im Jahr 2011 geleistete Zahlungen muss **elektronisch bis Ende Februar 2012** über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) erfolgen. Dieses Übermittlungssystem wird auch für die Lohnzettelübermittlung und die schon länger bestehende Mitteilungspflicht nach § 109 a EStG verwendet.

Wird die Meldepflicht vorsätzlich verletzt, können Strafen bis zu 10% des nicht gemeldeten Betrages, maximal aber 20.000 € verhängt werden.

9 Splitter

• **Jobticket**

Seit 2011 ist auch die **Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Massenbeförderungsmittel als Werkverkehr nicht steuerbar**, wenn die Voraussetzungen für ein Pendlerpauschale vorliegen. Ein Werkverkehr ist nur dann gegeben, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte eine **nicht übertragbare Streckenkarte** zur Verfügung stellt. Die Zurverfügungstellung einer **Netzkarte** ist nur dann zulässig, wenn für das betreffende öffentliche Verkehrsmittel keine Streckenkarten angeboten werden oder die Netzkarte nicht mehr kostet als die Streckenkarte. Zu beachten ist weiters, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet und insbesondere auch den Namen des Arbeitnehmers beinhaltet.

• **Neue Liebhabereirichtlinien 2012**

Das BMF hat die bisherigen Liebhabereirichtlinien aus 1997 überarbeitet und mit Anfang 2012 **neue Liebhabereirichtlinien 2012** (LRL) erlassen. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Die LRL sehen nun eine **subjektbezogene Betrachtung** vor. Jede (entgeltliche oder unentgeltliche) Übertragung einer Einkunftsquelle führt grundsätzlich zur Beendigung der Betätigung für den Übertragenden bzw zum Neubeginn des Gesamtgewinn- bzw Gesamtüberschusszeitraums beim Übernehmenden.
- Erstmals werden Aussagen zur **Liebhabe bei Kapitalgesellschaften** getroffen. Nach Ansicht des BMF geht eine Ergebniskorrektur um verdeckte Ausschüttungen einer Liebhabereiprüfung bei der Kapitalgesellschaft vor. Offene und verdeckte Ausschüttungen führen beim Gesellschafter zu Einkünften, auch wenn auf Ebene der Kapitalgesellschaft Liebhabe vorliegt. Beim Wandel von der Einkunftsquelle zur Liebhabe werden die Anlagegüter in die **außerbetriebliche Sphäre der Kapitalgesellschaft** überführt. Die darin enthaltenen **stillen Reserven sollen als „nachhängiges Betriebsvermögen“ steuerverfangen bleiben**. Ferner meint das BMF, dass eine Liebhabe-reikapitalgesellschaft zwar Gruppenträger, aber nicht Gruppenmitglied sein kann.

• **Einkommensbericht für Gesellschaften mit mehr als 500 ArbeitnehmerInnen**

Mit 1.1.2012 ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Einkommensberichts für **ArbeitgeberInnen** in Kraft getreten, die **dauernd weniger als 1.001, aber mehr als 500 ArbeitnehmerInnen beschäftigen**. Der Einkommensbericht ist für das Jahr 2011 zu erstellen. Für Betriebe mit mehr als 1.000 ArbeitnehmerInnen ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Einkommensberichts bereits seit 1.3.2011 in Kraft. Der **Bericht zur Entgeltanalyse** ist alle zwei Jahre zu erstellen. Er ist in anonymisierter Form zu erstellen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Der Bericht ist den Belegschaftsvertretungsorganen bis spätestens 31.3.2012 zu übermitteln. Der Anspruch auf den Bericht ist gerichtlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beträgt dabei drei Jahre.

- **Sanktionen bei mangelhaften Stelleninseraten**

Die Verpflichtung, **in Stelleninseraten** das für den zu besetzenden Arbeitsplatz geltende **kollektivvertragliche (oder sonst reglementierte) Mindestentgelt anzugeben** und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, besteht bereits seit dem 1.3.2011. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung war im Jahr 2011 noch ohne Straffolge. Seit dem 1.1.2012 sind einschlägige **Strafbestimmungen** in Kraft getreten. Beim erstmaligen Verstoß gegen die Entgeltangabepflicht ist der Arbeitgeber bzw der Arbeitsvermittler zu ermahnen. Im Wiederholungsfall sind von der Bezirksverwaltungsbehörde **Geldstrafen bis € 360** zu verhängen. Bestraft werden nicht nur fehlende, sondern auch falsche Angaben. Auch Stellenbewerber können die Mangelhaftigkeit eines Stelleninserats bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

- **BMF-Info zu Förderungspreisen uä**

Staats-, Würdigungs-, und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen oder internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden. Voraussetzung für eine **Vergleichbarkeit** ist jedenfalls, dass

- der Preis in der Rechtsgrundlage der Institution verankert ist,
- der Kreis an möglichen Preisträgern offen ist (zB nicht an eine Mitgliedschaft gebunden) und dass
- der Preis keinen Entgeltcharakter hat. Dies wäre etwa der Fall, wenn auf Grundlage der Preisverleihung Ansprüche an Werken des Preisträgers erworben werden, sodass der "Preis" in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Kaufpreis darstellt.

- **Streichung des AVAB ist nicht verfassungswidrig**

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) für Ehepartner ohne Kinder gestrichen. Die Kärntner Landesregierung hat diese Regelung beim Verfassungsgerichtshof bekämpft. Der VfGH ist jedoch der Auffassung, dass eine derartige Maßnahme innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegt. Auch wenn der Wegfall des AVAB bei niedrigen Haushaltseinkommen durchaus ins Gewicht fallen kann, stellt dies **keinen** derart intensiven **Eingriff** dar, dass **der Vertrauensschutz verletzt** wäre. Für Bezieher niedriger Pensionen wurde außerdem (durch die **gleichzeitige Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrags**) ein **Ausgleich geschaffen**.

- **Eintragungsgebühr für das Grundbuch verfassungswidrig**

Der VfGH hat sich in letzter Zeit mehrfach mit den Einheitswerten für Grundstücke beschäftigt, was letztlich zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw zu einer Neuregelung der Besteuerung von Grundstückszuwendungen an Stiftungen geführt hat (siehe dazu oben BBG 2012). Eine Beschwerde gegen die Grundsteuerberechnung auf Basis der Einheitswerte wurde vom VfGH im Herbst 2010 jedoch als unbegründet abgewiesen. Anders als bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw bei der Stiftungseingangssteuer kommen bei der Grundsteuerberechnung keine unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen zur Anwendung, es gelten immer die – wenn auch veralteten – Einheitswerte.

Ganz aktuell hat der VfGH nunmehr konsequenterweise entschieden, dass **die Berechnung der Eintragungsgebühr für das Grundbuch für geschenkte oder vererbte Grundstücke auf Basis der Einheitswerte ebenfalls verfassungswidrig** ist. Die völlig veralteten Einheitswerte bilden keinen sachgerechten Maßstab für die Leistung der Gerichte. Die differenzierte Behandlung von verschiedenen Arten des Grundstückserwerbs bei der Eintragungsgebühr führt zu unsachlichen Ergebnissen. Der VfGH hat aber dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis zum 31. Dezember 2012 eingeräumt.



- **VwGH sieht erwerbsorientierte Zusatzausbildung als abzugsfähig**

Bislang war nach Ansicht der Finanzverwaltung die Ausbildung in einem Zweit- oder Nebenberuf bei Aufrechterhaltung der ausgeübten Haupttätigkeit keine steuerlich abzugsfähige „Umschulung“.

Für eine erwerbsorientierte Umschulung spricht der Umstand, dass der Steuerpflichtige seine bisherige Tätigkeit aufgibt oder wesentlich einschränkt. Dass die steuerliche Berücksichtigung von Umschulungskosten aber auf diesen Fall beschränkt wäre, ergibt sich weder aus dem Gesetz noch Interpretation. Der VwGH stellt nun fest, dass **Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig** sind, die unter Berücksichtigung der zunächst anfallenden Ausbildungskosten zur **Sicherung des künftigen Lebensunterhalts** des Steuerpflichtigen beitragen und daher künftig eine Steuereinnahmequelle darstellen.

- **Gesellschaftsteuerfreiheit von Verlustübernahmen**

Der EuGH hat in einem aktuellen Urteil festgehalten, dass auch dann, wenn kein Ergebnisabführungsvertrag vorliegt, sich der Gesellschafter aber **vor dem Eintritt der Verluste zur Verlustübernahme verpflichtet** hat, die Verlustübernahme nicht das Gesellschaftsvermögen erhöht und daher **nicht der Gesellschaftsteuer** unterliegt.

10 Termine: Übersicht für das erste Halbjahr 2012

29.2.2012:

- Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2011** (Formular L 16), der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 109a) und der neuen **Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG** (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).

31.3.2012:

- Einreichung der **Jahreserklärungen 2011 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

1.4.2012:

- Die **neue Wertpapiergewinnsteuer** (Besteuerung von Einkünften aus realisierten Wertzuwächsen und aus Derivaten **mit 25% KESt**, im Regelfall durch Steuerabzug durch die Bank) **tritt in Kraft**.

30.4.2012:

- Frist für die **Einreichung der Steuererklärungen 2011** beim Finanzamt in **Papierform**.

30.6.2012:

Frist für die **elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2011** beim Finanzamt **via Finanz-Online** (wobei für alle von einem Wirtschaftstreuhänder vertretenen Steuerpflichtigen bekanntlich Sonderregelungen bestehen).

Sozialversicherungswerte und –beiträge für 2012

ECHTE UND FREIE DIENSTNEHMER (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.230,00	141,00
Sonderzahlungen ¹⁾	8.460,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	4.935,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	376,26	28,89

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,70 %	18,20 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,83 %	18,07 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,05 %	3,55 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,90 %	21,28 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Entfallende Beiträge - ältere Dienstnehmer			
Männer/Frauen vollendetes 58.Lj (AV)	-6,00 %	-3,00 %	-3,00 %
Frauen - Anfallsalter vorz Alterspension (AV/IE)	-6,55 %	-3,55 %	-3,00 %
Männer/Frauen vollendetes 60.Lj (AV/IE/UV)	-7,95 %	-4,95 %	-3,00 %
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ³⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁴⁾
Arbeiter		17,80 %	14,20 %
Angestellte		17,80 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		53,10 € monatlich	

- 1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.
- 2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) vermindert sich für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug von unter € 1.456
- 3) UV 1,4 % zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %
- 4) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (inklusive Sonderzahlungen)	1.687,77	23.501,88
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.919,72	23.036,58

GEWERBETREIBENDE UND SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.935,00	59.220,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	671,02	8.052,24	4.935,00	59.220,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	654,83	7.857,96	4.935,00	59.220,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	376,26	4.515,12	4.935,00	59.220,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	4.935,00	59.220,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
 (bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2012):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2009
 + in 2009 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
 = Summe
 x 1,052 (Inflationsbereinigung)
 : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2009

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	8,25 €	8,25 €	8,25 €
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	17,50 %	20,0 %	17,50 %
Gesamt	25,15 %	20,0 %	25,15 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	143,50	1.722,00	913,02	10.956,18
Neuzugänger im 3. Jahr	143,50	1.722,00	1.249,40	14.992,83
ab dem 4. Jahr	174,18	2.090,16	1.249,40	14.992,83
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	102,88	1.234,56	1.249,40	14.992,83
ohne andere Einkünfte	143,50	1.722,00	1.249,40	14.992,83

11 Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Die **Kammerumlage 2 (KU 2)**, besser bekannt als **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** zum Familienlastenausgleichsfonds (DZ zum DB-FLAF), ist von der monatlichen Lohnsumme eines Betriebes zu berechnen. Der DZ zum DB ist aufgrund des unterschiedlichen Landeskammeranteils für **jedes Bundesland verschieden** und beläuft sich (unverändert gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme der Steiermark) auf:

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39 % (2011: 0,40%)	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

SPARPAKET 2012 -2016: DIE GEPLANTEN STEUERLICHEN MASSNAHMEN

Die steuerlichen Maßnahmen des vorige Woche von der Regierung präsentierten Sparpakets sollen bis 2016 insgesamt ein zusätzliches Steueraufkommen von rd 7,5 Mrd Euro bringen. Ein erheblicher Teil der geplanten Maßnahmen steht dabei unter dem Motto „Schließung von Steuerlücken“. Nach folgend finden Sie einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen mit ergänzenden Erläuterungen auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen.

Für die legislative Umsetzung des Sparpakets ist folgender Fahrplan vorgesehen:

Ab 20. Februar sollen die Gesetzesentwürfe in Begutachtung gehen, wobei nur eine sehr kurze Begutachtungsfrist von 2 Wochen vorgesehen ist. Anfang bis spätestens Mitte März soll das gesamte Sparpaket im Ministerrat beschlossen werden. Nach den parlamentarischen Beratungen ist die Beschlussfassung im Parlament für den 28. März geplant. In Kraft treten wird es mit der Kundmachung im April. Wirksam werden die einzelnen Maßnahmen aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Wir werden Sie laufend weiter informieren.

- **IMMOBILIEN**

Umwidmungsabgabe und Liegenschaftsbesteuerung für den Verkauf von Grundstücken und Immobilien, ausgenommen Hauptwohnsitze

(2013: 350 Mio, 2014: 450 Mio, 2015: 500 Mio, 2016: 750 Mio)

Derzeit sind Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften als Spekulationsgewinne mit dem vollen Einkommensteuersatz steuerpflichtig, wenn die Liegenschaft innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung veräußert wird. Bei Veräußerung nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist ist der Gewinn steuerfrei.

Ab 1.4.2012 sollen Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften aber **auch außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist** besteuert werden, und zwar generell mit einem Steuersatz von **25%**. Dieser Steuersatz soll auch im betrieblichen Bereich gelten. Hauptwohnsitze und Häusllbauer ("selbst hergestellte Gebäude") bleiben von den neuen Bestimmungen unberührt. Bei einem Verkauf nach mehr als 10 Jahren wird die Besteuerung durch einen Inflationsabschlag von jährlich 2,5% (bis zu maximal 50%) abgemildert; so soll verhindert werden, dass die Substanz besteuert wird. Die neue Rechtslage gilt für Liegenschaften, die nach dem 1. April 2002 angeschafft wurden und nach dem 31. März 2012 veräußert werden. Die Steuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet.

Aber auch die Veräußerung von vor dem 1. April 2002 erworbenen **Liegenschaften** ("Altvermögen") bleibt nicht völlig steuerfrei. Für **Verkäufe ab 1. April 2012** gelten in diesen Fällen folgende Neuregelungen:

- Werden schon vor dem 1. 4.2002 angeschaffte und **umgewidmete Liegenschaften** (Umwidmung von Grünland in Bauland ab 1.1.1988) veräußert, wird eine Steuer in Höhe von **15% des Verkaufspreises** eingehoben (was der Besteuerung eines pauschal angenommenen Wertzuwachses von 60% des Verkaufspreises mit einem Steuersatz von 25% entspricht).
- **Ohne Umwidmung bzw bei Umwidmung vor dem 1.1.1988** beträgt der **Steuersatz 3,5% des Verkaufspreises** (was der Besteuerung eines pauschal angenommenen Wertzuwachses von 14 Prozent des Verkaufspreises mit einem Steuersatz von 25% entspricht); da die Grunderwerbsteuer ebenfalls 3,5% beträgt, kommt es bei „Altvermögen“ praktisch zu einer Verdoppelung der derzeitigen Steuerbelastung bei Grundstückstransaktionen.
- Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird nur der tatsächliche niedrigere Wertzuwachs besteuert.
- Die Steuer auf Altvermögen wird nicht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet, sondern sie wird – wie bei der Grunderwerbsteuer – durch Notare und Rechtsanwälte eingehoben und an das Finanzamt abgeführt (gilt ab 2013).

Beispiel:

Ein im Jahr 1990 um 100.000 Euro angeschafftes Ferienhaus (= Altvermögen) wird im Herbst 2012 um 170.000 Euro veräußert. Der Mehrerlös (Veräußerungsgewinn) beträgt 70.000 Euro, die Steuerbelastung beträgt 3,5% des Verkaufspreises (!) von 170.000 Euro, das sind 5.950 Euro.

Grundsteuer und Grunderwerbssteuer bleiben übrigens unverändert.

• **UMSATZSTEUER**

Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung wurden Bauvorhaben ausgegliedert, der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht, steuerpflichtig vermietet und nach 10 Jahren steuerfrei vermietet. Der Vorsteuerabzug steht nur mehr zu, wenn der Mieter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(2012: 100 Mio, 2013: 250 Mio, 2014: 250 Mio, 2015 f: 250 Mio)

Mit dieser Regelung sollen Immobilienausgliederungen von (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten) Versicherungen und Banken, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie auch sonstige Mietkaufmodelle mit nicht vorsteuerabzugsberechtigten unternehmerischen Mietern getroffen werden. Betroffen von der Neuregelung sind daher neben **Körperschaften öffentlichen Rechts** auch sämtliche **Vermietungsmodelle mit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern** (zB neben Banken und Versicherungen auch Ärzte).

Aus Vertrauensschutzgründen soll die Neuregelung erst für Miet- und Pachtverhältnisse gelten, die **ab 1. Mai 2012** abgeschlossen werden.

Verlängerung der Vorsteuerrückzahlung - Unternehmer, die Gebäude nach 10 Jahren privat verwenden, müssen in Zukunft einen Teil der erhaltenen Vorsteuern zurückzahlen.

(2012: 30 Mio, 2013: 50 Mio, 2014: 50 Mio, 2015 f: 50 Mio)

Der derzeit zehnjährige Zeitraum für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Gebäudeinvestitionen im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, wird auf 20 Jahre verlängert. Wer daher unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ein Gebäude errichtet bzw eine neue Eigentumswohnung erwirbt und anschließend umsatzsteuerpflichtig vermietet, muss in Zukunft im Falle einer Beendigung der steuerpflichtigen Vermietung (zB wegen Verkauf der Liegenschaft) die Vorsteuern innerhalb eines nunmehr insgesamt 20-jährigen Berichtigungszeitraumes anteilig an das Finanzamt zurückzahlen.

Die **Änderung gilt für Gebäude, die ab 1. Mai 2012 erstmals unternehmerisch genutzt** werden; sie gilt aber nicht, wenn die Vermietung des Gebäudes (zB Wohnung) schon vor dem 1. Mai 2012 vertraglich vereinbart wurde.

Umstellung der pauschalen Beihilfe auf eine 1:1 Förderung ab 2014: Sozialversicherungsträgern werden die nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge ab 2014 im Verhältnis 1:1 erstattet.

(2013: 0 Mio, 2014: 100 Mio, 2015: 100 Mio, 2016: 100 Mio)

- **GRUPPENBESTEUERUNG**

Beschränkung der Verlustabschreibung bei Gruppenmitgliedern und ausländischen Betriebsstätten: Der nach österreichischen Vorschriften umgerechnete ausländische Verlust darf maximal in Höhe des im Ausland ermittelten Verlustes abgezogen werden.

(2012: 50 Mio, 2013: 75 Mio, 2014: 75 Mio, 2015 f: 75 Mio)

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können auch Verluste ausländischer Tochtergesellschaften (Gruppenmitglieder) von den Gewinnen des österreichischen Gruppenträgers abgesetzt werden. Die steuerlich absetzbaren Auslandsverluste sind dabei nach den österreichischen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu berechnen. Wenn sich durch die Umrechnung des Auslandsverlustes auf einen „österreichischen“ Verlust ein höherer Verlustbetrag ergibt oder überhaupt erst ein Verlust entsteht (zB durch im Ausland nicht abzugsfähige Zinsen iZm Beteiligungen oder durch eine höhere ausländische Steuerbemessungsgrundlage durch Bilanzierung nach IFRS), so kann derzeit dieser höhere, nach österreichischen Grundsätzen ermittelte Auslandsverlust steuerlich geltend gemacht werden. **Ab der Veranlagung 2012 darf in diesem Fällen nur mehr der geringere ausländische Verlust steuermindernd abgesetzt werden.**

- **MINERALÖLSTEUER**

Begünstigung bei Bussen, Schienenfahrzeugen und Agrardiesel wird abgeschafft: Streichung der Steuerbefreiung für im Ortslinienverkehr eingesetzte Fahrzeuge, der MöSt-Rückvergütung für Schienenfahrzeuge und für Agrardiesel.

(2012: 70 Mio, 2013: 80 Mio, 2014: 80 Mio, 2015 f: 80 Mio)

- **SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE**

Gestaffelte Solidarabgabe befristet bis 2016 für Angestellte ab 184.000 € brutto/Jahr und Unternehmer ab einem Gewinn von 175.000 €

(2013: 110 Mio, 2014: 110 Mio, 2015: 110 Mio, 2016: 110 Mio)

Arbeitnehmer, die mehr als 184.000 € brutto pro Jahr verdienen, müssen von 2013 bis 2016 einen Solidarbeitrag zur Budgetsanierung leisten. Die Regelung soll nach den vorliegenden Medieninformationen im Einzelnen wie folgt aussehen:

- **Bis zu einem Brutto-Monatsbezug von 13.280 € (185.920 € pa) werden der 13. und 14. Bezug unverändert mit 6% besteuert.**
- **Bei darüber hinausgehenden Bezügen wird der 13. und 14. Bezug bis zu einer Grenze von 25.781 € mit 27% besteuert.**
- **Bei darüber hinausgehenden Bezügen bis 42.477 € monatlich beträgt die Steuerbelastung 35,75%.**

Darüber hinaus gilt der **Spitzensteuersatz von 50%**.

Beispiele:

Bei einem Brutto-Monatsbezug von 20.000 € beträgt die Mehrbelastung 2.847 € pa, bei 30.000 € Monatsbezug beträgt sie 7.966 € pa und bei 40.000 € Monatsbezug beträgt sie 14.316 € pa.

Parallel dazu soll für einkommensteuerpflichtige Unternehmer der **13%ige Gewinnfreibetrag (GFB) für Gewinne ab 175.000 € wie folgt reduziert** werden:

- Für Gewinne zwischen 175.000 und 350.000 € wird der GFB auf 7% reduziert.
- Für Gewinne zwischen 350.000 und 580.000 € wird der GFB auf 4,5% reduziert.
- Ab 580.000 € Gewinn gibt es gar keinen GFB mehr.

- **FINANZTRANSAKTIONSSTEUER**

Einführung einer Finanztransaktionssteuer: Steuerpflicht für Verkäufer und Käufer; Einhebung durch Finanzinstitute

(2013: 0 Mio, 2014: 500 Mio, 2015: 500 Mio, 2016: 500 Mio)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich wohl um den wesentlichen Schwachpunkt auf der Einnahmenseite, da Österreich ohne **EU-weite Regelung** bei der Finanztransaktionssteuer wohl kaum einen Alleingang wagen wird.

- **ABGELTUNGSSTEUER SCHWEIZ**

Besteuerung von Kapitalerträgen von österreichischen Steuerpflichtigen auf Bankkonten und Wertpapierdepots in der Schweiz.

(2013: 1.000 Mio, 2014: 50 Mio, 2015: 50 Mio, 2016: 50 Mio)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine pauschale Amnestieregelung für in der Schweiz liegendes österreichisches Schwarzgeld nach dem Vorbild des von Deutschland mit der Schweiz bereits im Vorjahr ausverhandelten Abkommens (**Einmalabgeltung für Steuerverkürzungen der Vergangenheit im Jahr 2013 und jährliche KEST-Einhebung durch die Schweizer Banken ab 2015**).

- **HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE**

Bausparprämie wird halbiert und beträgt künftig maximal zwischen 1,5% und 4%

(2013: 76 Mio, 2014: 76 Mio, 2015: 76 Mio, 2016: 76 Mio)

Reduktion der Prämie bei der begünstigten Zukunftsvorsorge befristet bis 2016: Prämie wird von 5,5% auf 2,75% gesenkt

(2013: 43 Mio, 2014: 43 Mio, 2015: 43 Mio, 2016: 43 Mio)

Folgende Änderungen sind geplant:

- Nach der neuen Regelung wird der errechnete **Prozentsatz der Bausparprämie halbiert**. Die Prämie beträgt künftig mindestens 1,5% und maximal 4%. Wer im Jahr 2012 einen 2010, 2011 oder 2012 abgeschlossenen Bausparvertrag kündigt, muss die bisherigen Prämien nicht zurückzahlen.
- Bei der **prämienbegünstigten Pensions- und Zukunftsvorsorge** wird der Prozentsatz von 5,5% auf **2,75%** bis 2016 reduziert. Danach beträgt sie wieder 5,5%. Das heißt, basierend auf den Daten 2012 würde die Prämie 2013 nur mehr: $2,75\% + 1,5\% = 4,25\%$ betragen.



- **STRIKTERE KONTROLLEN BEI FORSCHUNGSPRÄMIEN UND ANHEBUNG FORSCHUNGSDECKEL BEI AUFTRAGSFORSCHUNG**

Reduzierung des Einnahmenausfalls durch strengere Kontrolle der indirekten Forschungsförderung (2012: 40 Mio. 2013: 40 Mio. 2014: 40 Mio. 2015: 40 Mio. 2016: 40 Mio.)

Bei der Prüfung von Anträgen auf Forschungsprämie soll in Hinkunft die FFG als Know-How-Träger eingebunden werden. Dadurch sollen Synergien genutzt und eine höhere Treffsicherheit erreicht werden.

Im Gegenzug dafür soll für Wirtschaftsjahre, **die ab 1.1.2012 beginnen, die bisherige Deckelung von 100.000 € bei der Auftragsforschung** (ausgelagerte Forschungstätigkeit) **auf 1 Mio € angehoben werden.**

- **SOZIALVERSICHERUNG**

Als weitere für Unternehmer und andere Steuerpflichtige interessante Änderungen im Bereich der Sozialversicherung sind anzuführen:

- Beitragsharmonisierung im Pensionsrecht der gewerblichen und bäuerlichen Wirtschaft: **Sofortige Anhebung der Beitragssätze auf 18,5% im GSVG (derzeit 17,5%) und im BSVG (derzeit 15,5%).**
- Beitragsrechtsänderung im Pensionsrecht der gewerblichen Wirtschaft: **Keine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage im GSVG.**
- Gebühr bei arbeitgeberbedingter Beendigung des Dienstverhältnisse: Durch Bezahlung einer „Manipulationsgebühr“ in Höhe von **110 € bei Kündigung eines Arbeitnehmers** durch den Dienstgeber sollen vor allem positive Effekte in der Beschäftigung (und entsprechende fiskalische Effekte) entstehen.
- **Anhebung des Beitragssatzes im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) von 2% auf 5%.**
- **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung** um zusätzlich 90 €.
- **ALV-Beiträge bis zum Pensionsanspruch:** Die ALV-Beitragspflicht soll künftig bis zum Erreichen des für eine Alterspension maßgeblichen Mindestalters gelten.
- **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der ALV:** 2013 wird die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der ALV zusätzlich zur jährlichen Aufwertung um 90 € angehoben.